**MUSTER für eine Betriebsvereinbarung zur Nutzung von E-Learning**

|  |  |
| --- | --- |
| **1** | **Gegenstand und Geltungsbereich** |
|  | Mit dieser Betriebsvereinbarung soll die Einführung und Anwendung von E-Learning mittels des DRK Lerncampus sowie der Einsatz des integriertenLernmanagement-Systems (LMS) geregelt werden. Sie gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Beschäftigte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes sind. |
| **2** | **Zielsetzung** |
|  | Die Qualifizierung unserer Mitarbeiter hat einen sehr hohen Stellenwert und der verstärkte Einsatz von E-Learning soll diesem Grundsatz Rechnung tragen, und eine weitere Qualifizierungsmöglichkeit erschließen. E-Learning soll zusammen mit den bewährten anderen Lernmethoden der betrieblichen Fort- und Weiterbildung dienen soll.Der Einsatz von E-Learning dient folgenden Zielen:* Ermöglichung des inhaltlich, zeitlich und räumlich flexiblen Zugriffs auf die Weiterbildungsangebote des DRK-Lerncampus.
* schnelle Bereitstellung von Lerneinheiten bei der Anforderung zeitnaher Qualifizierung aktuell insbesondere zur Fort- und Weiterbildung im Bereich der rettungsdienstlichen Arbeit.
* Verbesserung der Effizienz von Qualifizierungen durch die Möglichkeiten der individuellen Gestaltung von E-Qualifizierungen (inhaltlich, zeitlich, räumlich).
 |
| **3** | **Details zum Einsatz von E-Learning** |
|  | **3.1** | **Einsatzmöglichkeiten** |
|  |  | E-Learning in Form des DRK-Lerncampus ist in unterschiedlicher Form geeignet, Lernprozesse zu unterstützen. Grundsätzlich kann man folgende Formen des Lernens unterscheiden, bei denen sich je nach Vorwissen der Lerner E-Learning eignet oder nicht.* Blended Learning = Die Kombination von eLearning mit Präsenzveranstaltungen.
* Virtuelle Lehre = Form des eLearning, bei welcher vorwiegend internetbasiert Wissen angeeignet wird.
* Content Sharing = Austausch von Wissen über Onlineplattformen
* Virtual Classroom = Die Internet basierte Übertragung einer Klassen-Lern- Lehrsituation

Der DRK Lerncampus nutzt einzelne dieser Möglichkeiten oder auch Kombinationen davon. |
|  | **3.2** | **Lernort und Lernzeit** |
|  |  | Das E-Lernen am Arbeitsplatz ist nur für die (in der unter Punkt 3.1 beschriebenen) nicht-störanfälligen Lernsituationen vorgesehen. Bei bestehenden Telearbeitsplätzen können diese auch für E-Learning genutzt werden, sofern sie die hier genannten Bedingungen erfüllen.Ist das Lernen am Arbeitsplatz auf Grund von Störanfälligkeit nicht möglich, werden Lernplätze an anderer Stelle eingerichtet.Die Lernzeit am Arbeitsplatz ist Arbeitszeit. Sie findet im Rahmen der geltenden Arbeitszeitregelungen statt.  |
|  | **3.3** | **Tests** |
|  |  | Um den eigenen Kenntnisstand zu überprüfen, können elektronische Tests in die Lerneinheiten integriert werden.Bei der Durchführung solcher Tests werden folgende Grundsätze beachtet:* Testergebnisse in personenbezogener Form sind nur für die Lernenden selbst verfügbar und – wenn eingebunden – die Tutoren. Vorgesetzte können nur Einsicht in die Anzahl und den Umfang erfolgreich abgeschlossener Einheiten nehmen (Stichwort 30 Std. Pflichtfortbildung).
* Soweit eine Speicherung von Testergebnissen auf zentralen Servern der DRK Landesschule Baden-Württemberg gGmbH erfolgt, wird der vorgenannte Grundsatz durch entsprechende Vergabe von Zugriffsrechten in Verbindung mit einem geeigneten Datenschutzkonzept umgesetzt.
* Soweit der Nachweis von Kenntnissen gesetzlich oder durch verbindliche Vorschriften erforderlich ist, wird im entsprechenden Dokumentationssystem nur der Nachweis der Qualifizierung, nicht aber die Details der entsprechenden Tests, gespeichert.
* Ein Reporting über E-Learning-Tests erfolgt ausschließlich in nicht personenbezogener Form.
 |
|  | **3.4** | **Steuerung des Lernprozesses - Rolle der Tutoren** |
|  |  | Die Lernenden bekommen eine Einführung mit Tipps zum selbstgesteuerten Lernen sowie eine Einführung in die Lernplattform. Auch die Führungskräfte erhalten Informationen zu der neuen Lernform E-Learning mit Tipps zur Unterstützung ihrer Mitarbeiter im Lernprozess. Diese Einführungen in E-Learning können in unterschiedlicher Form realisiert werden: durch Dokumente (Infobriefe, Präsentationen, Tipps oder Checklisten etc.), durch persönliche Einführungen für einzelne und Gruppen. Die Wahl der Einführungsart hängt ab von der jeweiligen Zielgruppe und deren Vorkenntnissen ab.**Einsatz eines Lernmangement-Systems** |
| **4** |  |  |
|  | **4.1** | **Funktionalitäten**Folgende Funktionalitäten werden durch das Lernmanagement-System bereitgestellt:* Trainingskatalog mit klassischen und E-Qualifizierungen
* Suche nach Qualifizierungen
* Bereitstellung von Pflicht-Qualifizierungen für spezifische Zielgruppen
 |
|  |  |  |
|  | **4.2** | **Zugriffsrechte** |
|  |  | Durch ein personalisiertes Rollenkonzept wird gewährleistet, dass Informationen und Anwendungen gezielt zur Verfügung stehen. Vorgesehene Rollen sind:* **Mitarbeiter/-in (Level-1-Nutzer):** Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Zugriff auf das Lernmanagement-System. Jeder Mitarbeiter hat Zugriff auf seine persönlichen Daten.
* **Tutor/-in (Level-4-Nutzer):** Jede Tutorin und jeder Tutor kann die Lernergebnisse seiner jeweiligen Lerngruppe einsehen, um ähnlich wie beim klassischen Training helfend eingreifen zu können.
* **Führungskraft (Level-2-Nutzer):** Jede Führungskraft hat in ihrem Verantwortungsbereich Zugriff auf Buchungen, Kosten, Fortbildungsstunden. Die Auswertungen sind abgesehen von Teilnehmerlisten nicht personenbezogen.
* **Systemadministrator (Level-3-Nutzer bzw. Level-5-Nutzer):** Die Systemadministratoren haben den störungsfreien Betrieb des Lernmanagement-Systems zu gewährleisten. Soweit sich ihr Zugriff auf operative Daten im System, insbesondere personenbezogene Daten erstreckt, ist er an die alleinige Zweckbestimmung der Fehleranalyse und -korrektur gebunden.
 |
| **5** | **Schlussbestimmung** |  |
|  |  | Der Betriebsrat hat das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu überprüfen und kann dazu die Unterstützung eines Sachverständigen seiner Wahl in Anspruch nehmen. Die zur Überprüfung erforderlichen Zugriffsrechte werden bei Bedarf eingerichtet.Diese Vereinbarung tritt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wirkt sie nach bis zum Abschluss einer neuen Regelung. |
|  |  |
|  |  |